

Geldwäscheprävention - was ist das?

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Durch die „Wäsche“ werden sie in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen. Erst durch Geldwäsche „lohnt“ sich (organisierte) Kriminalität.

Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt und nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz legt auch anderen Berufsgruppen besondere Sorgfaltspflichten auf. Zu diesen gehört vor allem das Prinzip „**Kenne deinen Kunden**“: Unternehmen dürfen in bestimmten Bereichen keine anonymen Geschäfte abschließen, sondern müssen sich vergewissern, wer ihre Kunden sind und in wessen Interesse sie handeln.

Informationen darüber, welche Unternehmen generell vom Geldwäschegesetz betroffen sind und wie die Sorgfaltspflichten genau ausgestaltet sind, finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/geldwaeschepraevention.

Was haben Sie als Kunde damit zu tun?

Wenn Sie

- eine **Lebensversicherung** abschließen oder ein anderes **Versicherungsprodukt als Geldanlage** erwerben,
- über einen Makler eine **Immobilie** kaufen oder verkaufen,
- einen **hochwertigen Gegenstand**, beispielsweise ein Auto, Schmuck, Edelsteine oder Gold zu einem Kaufpreis von 15.000 EUR oder mehr erwerben und in bar bezahlen oder
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage beraten** lassen wollen,
- bei einem Dienstleister ein „**virtuelles Büro**“ mieten oder eine **Vorratsgesellschaft erwerben**

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,

- sich von Ihrem Anbieter **identifizieren** zu lassen. Das bedeutet: Sie müssen Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift bekanntgeben und gestatten, dass Ihr **Personalausweis** kopiert wird.
- offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handeln. Schließen Sie eines der oben genannte Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.
- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und den Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen, falls Sie für eine **juristische Person** oder einen **Personengesellschaft** tätig sind. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind auch deren Daten zu offenbaren. Sie sind verpflichtet, einen **Auszug aus dem Handelsregister** oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, das Gründungsdokument oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente vorzulegen.
- Auskünfte über den **Zweck** und die angestrebte **Art der Geschäftsbeziehung** zu erteilen.

Sie sollten wissen...

- Die **Pflicht zur Identifizierung** besteht bei den oben genannten Unternehmen gegenüber **allen Kunden**. Fragt Ihr Vertragspartner / Anbieter die entsprechenden Informationen bei Ihnen ab, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachtes. Ihr Vertragspartner befolgt damit nur die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten.
- Wenn Sie die **Angaben verweigern**, darf Ihr Vertragspartner Ihnen von Gesetzes wegen weder ein Versicherungsprodukt noch eine Immobilie vermitteln, keine Barzahlungen entgegennehmen, Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten, kein „virtuelles Büro“ vermieten und keine Vorratsgesellschaft verkaufen.